

Entwurf SJD - März 2021

Gesetz über kantons- und bundesrechtliche Ordnungsbussen (KOBG)

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: **???.???**

Geändert: 114.22.1 | 140.1 | 220.3 | 31.1 | 631.1 | 721.0.1 | 725.3 | 781.1 |
785.1 | 810.2 | 921.1 | 922.1 | 923.1

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 335 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937;

gestützt auf Artikel 2 Abs. 2 des Ordnungsbussengesetzes des Bundes vom 18. März 2016 (OBG);

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom ...;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz:

- a) legt die allgemeinen Grundsätze für die kantonsrechtlichen Ordnungsbussen fest;
- b) bestimmt die Behörden und Organe, die für die Verhängung der im Bundesrecht vorgesehenen Ordnungsbussen (bundesrechtliche Ordnungsbussen) und der kantonsrechtlichen Ordnungsbussen zuständig sind, sowie die zuständigen Behörden bei einem Scheitern des vereinfachten Verfahrens;
- c) regelt die Zuteilung des Ertrags der Ordnungsbussen.

Art. 2 Anwendungsbereich

¹ Dieses Gesetz ist nicht anwendbar, wenn die Widerhandlung von einer Person begangen wurde, die zum Zeitpunkt der Tat das 15. Altersjahr nicht vollendet hatte.

2 Kantonsrechtliche Ordnungsbussen

Art. 3 Grundsätze

¹ Mit einer kantonsrechtlichen Ordnungsbusse bestraft werden können geringfügige Verstösse gegen Bestimmungen der folgenden Gesetzgebungen:

- a) Gesetzgebung über den Natur- und Landschaftsschutz;
- b) Gesetzgebung über die Hundehaltung;
- c) Gesetzgebung über die Abfallbewirtschaftung;
- d) Gesetzgebung über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen;
- e) Gesetzgebung über die Jagd und den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume;
- f) Gesetzgebung über die Fischerei.

² Der Staatsrat erstellt eine Liste der kantonsrechtlichen Ordnungsbussen und legt die Pauschalbeträge für die Bussen fest. Der Höchstbetrag der Ordnungsbussen entspricht dem Betrag, der im Ordnungsbussengesetz des Bundes vorgesehen ist.

³ Vorleben und persönliche Verhältnisse der beschuldigten Person werden nicht berücksichtigt.

⁴ Die kantonsrechtlichen Ordnungsbussen werden im vereinfachten Verfahren gemäss Artikel 4 verhängt; sie können auch im ordentlichen Strafverfahren verhängt werden.

Art. 4 Ordnungsbussenverfahren

¹ Das kantonale Ordnungsbussenverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Ordnungsbussengesetzgebung des Bundes zum Verfahren sowie zu dessen Einzelheiten und Bedingungen, die sinngemäss anwendbar sind.

² Das Konkurrenzverfahren gemäss Bundesgesetzgebung ist auch bei Konkurrenz zwischen einem oder mehreren Verstössen gegen Bundesrecht und bei einem oder mehreren Verstössen gegen Kantonsrecht anwendbar.

3 Zuständigkeiten für die Verhängung von Ordnungsbussen**Art. 5** Im Allgemeinen

¹ Die Kantonspolizei verfügt über eine allgemeine Zuständigkeit für die Verhängung aller bundesrechtlichen und kantonsrechtlichen Ordnungsbussen.

² Die besonderen Zuständigkeiten der Organe nach Artikel 6 dieses Gesetzes und die besonderen Zuständigkeiten, die der Staatsrat in Anwendung von Artikel 7 dieses Gesetzes den Gemeinden überträgt, bleiben vorbehalten.

³ Personen, die Ordnungsbussen verhängen, müssen ihre Funktion als Vertreterin oder Vertreter eines Organs, das Ordnungsbussen verhängen darf, mit einem der folgenden Mittel belegen können:

- a) Dienstuniform;
- b) sichtbar getragenes Kennzeichen des Organs oder;
- c) Dienstausweis.

⁴ Personen, die Ordnungsbussen verhängen, müssen über eine entsprechende Ausbildung verfügen. Die Kantonspolizei ist für die Ausbildung zuständig. Die Ausbildungsanforderungen werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Art. 6 Besondere Zuständigkeiten

¹ Die Wildhüterinnen-Fischereiaufseherinnen und Wildhüter-Fischereiaufseher sind zuständig für die Verhängung von Ordnungsbussen wegen Verstössen gegen die folgenden Gesetzgebungen:

- a) eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über den Natur- und Landschaftsschutz;
- b) eidgenössische Gesetzgebung über Waffen, Waffenzubehör und Munition;
- c) eidgenössische Gesetzgebung über die Binnenschifffahrt;
- d) eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über den Wald;

-
- e) eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über die Jagd und den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel;
 - f) eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über die Fischerei;
 - g) kantonale Gesetzgebung über die Hundehaltung;
 - h) kantonale Gesetzgebung über die Abfallbewirtschaftung.

² Die Aufseherinnen und Aufseher in den Naturschutzgebieten sind in den Naturschutzgebieten und Wildruhezone, die ihnen von der für Wald und Natur zuständigen Direktion zugewiesen werden, zuständig für die Verhängung von Ordnungsbussen wegen Verstössen gegen die folgenden Gesetzgebungen:

- a) eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über den Natur- und Landschaftsschutz;
- b) eidgenössische Gesetzgebung über die Binnenschifffahrt;
- c) eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über den Wald;
- d) eidgenössische Gesetzgebung über die Jagd und den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel sowie kantonale Verordnungen über die Wildruhezonen;
- e) kantonale Gesetzgebung über die Hundehaltung;
- f) kantonale Gesetzgebung über die Abfallbewirtschaftung.

³ Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt und die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte sind zuständig für die Verhängung von Ordnungsbussen wegen Verstössen gegen die kantonale Gesetzgebung über die Hundehaltung.

⁴ Die Zuständigkeit kann in den Ausführungsbestimmungen auf bestimmte Wiederhandlungen beschränkt werden.

Art. 7 Übertragung an die Gemeinden – Grundsätze

¹ Der Staatsrat kann den Gemeinden auf Antrag die Zuständigkeit für die Verhängung von Ordnungsbussen wegen Verstössen gegen die folgenden Gesetzgebungen übertragen:

- a) eidgenössische Gesetzgebung über den Strassenverkehr;
- b) eidgenössische Gesetzgebung über den unlauteren Wettbewerb
- c) eidgenössische Gesetzgebung über den Umweltschutz;
- d) eidgenössische Gesetzgebung über den Schutz vor Passivrauchen;
- e) kantonale Gesetzgebung über die Abfallbewirtschaftung;
- f) eidgenössische Gesetzgebung über die Binnenschifffahrt;

- g) eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen;
- h) kantonale Gesetzgebung über die Hundehaltung.

² Die Zuständigkeit kann in den Ausführungsbestimmungen auf bestimmte Wiederhandlungen beschränkt werden.

³ Wenn es besondere Umstände erfordern, kann der Staatsrat auf Vorschlag der für Sicherheit zuständigen Direktion den Gemeinden für eine begrenzte Dauer die Zuständigkeit für die Verhängung von Ordnungsbussen wegen Widerhandlungen gegen andere Gesetzgebungen als die nach Absatz 1 übertragen, um die öffentliche Ordnung und Sicherheit sowie Sauberkeit und Hygiene zu gewährleisten.

⁴ Der Staatsrat beschliesst nach Anhörung der Sicherheits- und Justizdirektion für jede Gemeinde eine Liste der Ordnungsbussen, die sie verhängen darf.

⁵ Die Ordnungsbussen werden von den Beamtinnen und Beamten verhängt, die die Gemeinde mit dieser Aufgabe beauftragt hat.

Art. 8 Übertragung an die Gemeinden – Bedingungen

¹ Der Staatsrat überträgt den Gemeinden die Zuständigkeit für die Verhängung von Ordnungsbussen unter den folgenden Bedingungen:

- a) Die Gemeinde verfügt über ein allgemeines Gemeindereglement, das den Gemeinderat ermächtigt, Ordnungsbussen zu erheben, und das die für die Verhängung der Ordnungsbussen zuständigen Organe bezeichnet.
- b) Die Beamtinnen und Beamten, die mit der Verhängung der Ordnungsbussen beauftragt sind, verfügen über eine entsprechende Ausbildung im Sinne von Artikel 5 Abs. 4.
- c) Die Gemeinde stellt sicher, dass die mit der Verhängung von Ordnungsbussen beauftragten Beamtinnen und Beamten die Erkennungsanforderungen erfüllen. Die Uniform oder das Kennzeichen der Beamtinnen und Beamten muss sich von der- bzw. demjenigen der Kantonspolizei unterscheiden.
- d) Die Gemeinde verfügt über Bussenformulare, die den Anforderungen der Bundesgesetzgebung über die Ordnungsbussen entsprechen.

² Der Staatsrat überträgt die Zuständigkeit für die Verhängung von Ordnungsbussen, die einen direkten Kontakt mit der zu büssenden Person erfordern, nur an Gemeinden mit einer Gemeindepolizei [VAR 1 oder die diese Zuständigkeit einem Sicherheitsunternehmen übertragen]. Die Ausführungsbestimmungen können diese Bedingung auch für andere Ordnungsbussen, die keinen direkten Kontakt mit der zu büssenden Person erfordern, vorsehen.

Art. 9 Übertragung an die Gemeinden – Dauer

¹ Die Ausführungsbestimmungen unterscheiden zwischen Ordnungsbussen, bei denen die Zuständigkeit für eine unbestimmte Dauer übertragen werden kann, und solchen, bei denen die Zuständigkeit für fünf Jahre übertragen werden kann.

² Die Zuständigkeit für die Verhängung von Ordnungsbussen, die einen direkten Kontakt mit der zu büssenden Person erfordern, kann nur für fünf Jahre übertragen werden.

Art. 10 Übertragung an die Gemeinden – Erneuerung und Entzug von Kompetenzdelegationen

¹ Der Staatsrat erneuert auf Antrag die Kompetenzdelegationen, die für fünf Jahre erteilt wurden.

² Wenn sich die Gemeinde nicht an die Bestimmungen der Ordnungsbussengesetzgebung hält, entzieht er die Kompetenzdelegation.

Art. 11 Übertragung an die Gemeinden – Aufsicht

¹ Die Kantonspolizei übt die allgemeine Aufsicht über das Personal aus, das mit der Verhängung von Ordnungsbussen beauftragt ist.

4 Zuständigkeiten bei Scheitern oder Unanwendbarkeit des Ordnungsbussenverfahrens**Art. 12** Ordentliches Strafverfahren

¹ Wenn das Ordnungsbussenverfahren scheitert oder nicht anwendbar ist, leiten die Behörden nach Artikel 13–15 dieses Gesetzes das ordentliche Strafverfahren ein und führen dieses gemäss dem Justizgesetz, dem Gesetz über die Gemeinden und den anwendbaren strafrechtlichen Bestimmungen durch.

² Wenn eine Strafbehörde in Anwendung der kantonalen Gesetze oder ihrer Ausführungsbestimmungen einen Entscheid trifft, wird dieser dem zuständigen kantonalen Amt mitgeteilt, sobald er rechtskräftig ist.

Art. 13 Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft

¹ Bei einem Scheitern des vereinfachten Verfahrens werden Verstösse gegen die folgenden Gesetzgebungen bei der Staatsanwaltschaft angezeigt:

- a) eidgenössische Gesetzgebung über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration;
- b) eidgenössische Asylgesetzgebung;

- c) eidgenössische Gesetzgebung über den unlauteren Wettbewerb;
- d) eidgenössische Gesetzgebung über Waffen, Waffenzubehör und Munition;
- e) eidgenössische Gesetzgebung über die gebrannten Wasser;
- f) eidgenössische Gesetzgebung über die Binnenschifffahrt;
- g) eidgenössische Gesetzgebung über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe;
- h) eidgenössische Gesetzgebung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände;
- i) eidgenössische Gesetzgebung über den Schutz vor Passivrauchen;
- j) eidgenössische Gesetzgebung über das Gewerbe der Reisenden.

² Sowohl bei bundesrechtlichen Ordnungsbussen wie auch bei kantonsrechtlichen Ordnungsbussen werden Widerhandlungen in Fällen der Unanwendbarkeit nach Artikel 4 Abs. 3 Bst. a, b und d des Ordnungsbussengesetzes des Bundes und wenn die widerhandelnde Person unbekannt ist, bei der Staatsanwaltschaft angezeigt.

³ Werden mehrere Ordnungsbussen auf der Grundlage verschiedener Gesetzgebungen verhängt und sind mehrere Behörden für den Entscheid über die Anzeige zuständig, so werden alle Widerhandlungen bei der Staatsanwaltschaft angezeigt.

Art. 14 Zuständigkeit der Oberamtsperson

¹ Bei einem Scheitern des vereinfachten Verfahrens werden Verstösse gegen die folgenden Gesetzgebungen bei der Oberamtsperson angezeigt:

- a) eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über den Natur- und Landschaftsschutz;
- b) eidgenössische Gesetzgebung über den Strassenverkehr;
- c) eidgenössische Gesetzgebung über die Abgabe für die Benützung von Nationalstrassen;
- d) eidgenössische Gesetzgebung über den Umweltschutz;
- e) eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über den Wald;
- f) eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über die Jagd und den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel;
- g) eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über die Fischerei;
- h) kantonale Gesetzgebung über die Abfallbewirtschaftung;
- i) kantonale Gesetzgebung über die Hundehaltung.

Art. 15 Zuständigkeit des Gemeinderats

¹ Bei einem Scheitern des vereinfachten Verfahrens werden Widerhandlungen infolge von Ordnungsbussen, die von der Gemeinde mit einer Kompetenzdelegation des Staatsrats im Sinne von Artikel 7 dieses Gesetzes verhängt werden, beim Gemeinderat angezeigt.

5 Ertrag der Ordnungsbussen**Art. 16** Ertrag der Ordnungsbussen

¹ Der Ertrag der Ordnungsbussen, die von den Gemeinden eingezogen werden, verbleibt den Gemeinden.

6 Übergangsbestimmungen**Art. 17** Zuständigkeiten

¹ Die ordentlichen Strafverfahren, die vor einer Behörde hängig sind, die gemäss neuem Recht nicht mehr dafür zuständig ist, werden nach altem Recht abgeschlossen.

Art. 18 An Gemeinden erteilte Kompetenzdelegationen

¹ Die Gemeinden müssen die Übertragung der Zuständigkeit für die Verhängung von Ordnungsbussen innert sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes neu beantragen.

² Bis zur Erteilung der neuen Kompetenzdelegation durch den Staatsrat verfügen die Gemeinden weiter über die Zuständigkeit für die Verhängung von Ordnungsbussen, die ihnen übertragen wurde. In dieser Zeit dürfen sie alle Ordnungsbussen verhängen, für die ihnen nach altem Recht die Zuständigkeit übertragen wurde.

II.**1.**

Der Erlass SGF [114.22.1](#) (Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AGAIG), vom 13.11.2007) wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Zuwiderhandlungen werden nach dem Justizgesetz verfolgt und beurteilt. Die Ordnungsbussengesetzgebung von Kanton und Bund bleibt vorbehalten.

2.

Der Erlass SGF [140.1](#) (Gesetz über die Gemeinden (GG), vom 25.09.1980) wird wie folgt geändert:

Art. 86a Abs. 1a (*neu*)

^{1a} Bei einem Scheitern des Ordnungsbussenverfahrens spricht er durch Strafbefehl gemäss den Einzelheiten von Absatz 1 auch kantonsrechtliche und bundesrechtliche Ordnungsbussen und Ersatzfreiheitsstrafen sowie gegebenenfalls die Verrichtung einer gemeinnütziger Arbeit in den Fällen nach der Gesetzgebung über die Ordnungsbussen aus.

3.

Der Erlass SGF [220.3](#) (Gesetz über das Handelsregisteramt (HRAG), vom 07.03.2001) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 2 (*geändert*)

² Sie oder er spricht die Bussen im Sinne der Artikel 943 OR und 2 HRegV aus. Die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten.

4.

Der Erlass SGF [31.1](#) (Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB), vom 06.10.2006) wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 2 (*geändert*)

² Widerhandlungen werden nach dem Justizgesetz verfolgt und beurteilt. Die Ordnungsbussengesetzgebung von Kanton und Bund bleibt vorbehalten.

Art. 10 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 3** (*geändert*)

¹ Die Bestimmungen der Artikel 103–109 und 79a des Strafgesetzbuches finden auf die Widerhandlungen gegen das kantonale Recht sinngemäss Anwendung. Die Ordnungsbussengesetzgebung von Kanton und Bund bleibt vorbehalten.

³ Die Regeln des Strafgesetzbuchs über die Verantwortlichkeit des Unternehmens (Art. 102 StGB) gelten sinngemäss.

5.

Der Erlass SGF [631.1](#) (Gesetz über die direkten Kantonssteuern (DStG), vom 06.06.2000) wird wie folgt geändert:

Art. 147 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Veranlagungsverfügungen und Bussen werden der steuerpflichtigen Person schriftlich eröffnet; sie enthalten eine Rechtsmittelbelehrung. Die übrigen Verfügungen und Entscheide müssen zudem eine Begründung enthalten. Die Eröffnung erfolgt mit gewöhnlicher Postzustellung.

6.

Der Erlass SGF [721.0.1](#) (Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NatG), vom 12.09.2012) wird wie folgt geändert:

Art. 57 Abs. 4 (*neu*)

⁴ Verstösse gegen Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen, die gemäss kantonaler Ordnungsbussengesetzgebung mit Ordnungsbussen bestraft werden, bleiben vorbehalten.

Art. 58 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Zuwiderhandlungen im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes werden nach dem Justizgesetz verfolgt und beurteilt. Die Ordnungsbussengesetzgebung von Kanton und Bund bleibt vorbehalten.

7.

Der Erlass SGF [725.3](#) (Gesetz über die Hundehaltung (HHG), vom 02.11.2006) wird wie folgt geändert:

Art. 44 Abs. 2 (*geändert*)

² Verstösse gegen Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen, die gemäss kantonaler Ordnungsbussengesetzgebung mit Ordnungsbussen bestraft werden, bleiben vorbehalten.

Art. 44a

Aufgehoben

Art. 44b

Aufgehoben

Art. 44c

Aufgehoben

Art. 44d

Aufgehoben

Art. 44e Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*aufgehoben*)

¹ Widerhandlungen werden nach dem Justizgesetz verfolgt und beurteilt. Die Ordnungsbussengesetzgebung von Kanton und Bund bleibt vorbehalten.

² *Aufgehoben*

8.

Der Erlass SGF [781.1](#) (Gesetz zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (AGSVG), vom 12.11.1981) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Dieses Gesetz regelt die Anwendung des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr (SVG) und seine Ausführungsvorschriften.

Art. 17 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Zuwiderhandlungen werden unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen nach dem Justizgesetz verfolgt und beurteilt. Die Ordnungsbussengesetzgebung von Kanton und Bund bleibt vorbehalten.

Abschnittsüberschrift nach Art. 22

6 (aufgehoben)

Art. 23

Aufgehoben

Art. 24

Aufgehoben

Art. 25

Aufgehoben

Art. 26

Aufgehoben

9.

Der Erlass SGF [785.1](#) (Ausführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Binnenschiffahrt (AGBSG), vom 07.02.1991) wird wie folgt geändert:

Art. 15 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Zuwiderhandlungen werden nach dem Justizgesetz verfolgt und beurteilt. Die Ordnungsbussengesetzgebung von Kanton und Bund bleibt vorbehalten.

10.

Der Erlass SGF [810.2](#) (Gesetz über die Abfallbewirtschaftung (ABG), vom 13.11.1996) wird wie folgt geändert:

Art. 36 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 3a** (*neu*), **Abs. 3b** (*neu*), **Abs. 4** (*geändert*),
Abs. 5 (*geändert*)

¹ Mit Busse wird bestraft, wer:

... (*Aufzählung unverändert*)

^{3a} Die Gemeinden können Abweichungen von Absatz 1 Bst. a für bewilligungspflichtige Veranstaltungen vorsehen, sofern sie die Veranstalter verpflichten, ein Abfallbewirtschaftungskonzept einzureichen.

^{3b} Verstösse gegen Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen, die gemäss kantonaler Ordnungsbussengesetzgebung mit Ordnungsbusse bestraft werden, bleiben vorbehalten.

⁴ Widerhandlungen werden nach dem Justizgesetz verfolgt und beurteilt. Die Ordnungsbussengesetzgebung von Kanton und Bund bleibt vorbehalten.

⁵ Die Strafbestimmungen des Bundes sowie die Bestimmungen der Spezialgesetzgebung über das Littering bleiben vorbehalten.

Art. 36a

Aufgehoben

Art. 36b

Aufgehoben

Art. 36c

Aufgehoben

Art. 36d

Aufgehoben

Art. 36e

Aufgehoben

Art. 36f

Aufgehoben

Art. 36g

Aufgehoben

11.

Der Erlass SGF [921.1](#) (Gesetz über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG), vom 02.03.1999) wird wie folgt geändert:

Art. 77 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3a** (neu), **Abs. 4** (geändert), **Abs. 6** (aufgehoben)

¹ Mit einer Busse bis zu 20'000 Franken und in schweren Fällen bis zu 50'000 Franken wird bestraft, wer gegen:

a) (geändert) die Bestimmungen der Artikel 26 und 58 Abs. 3 dieses Gesetzes verstösst;

^{3a} Verstösse gegen Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen, die gemäss kantonaler Ordnungsbussengesetzgebung mit Ordnungsbusse bestraft werden, bleiben vorbehalten.

⁴ Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar; ausgenommen sind Widerhandlungen, die gemäss kantonaler Ordnungsbussengesetzgebung mit Ordnungsbusse bestraft werden.

⁶ Aufgehoben

Art. 77a

Aufgehoben

Art. 77b

Aufgehoben

Art. 77c

Aufgehoben

Art. 77d

Aufgehoben

Art. 78 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Widerhandlungen werden nach dem Justizgesetz verfolgt und beurteilt. Die Ordnungsbussengesetzgebung von Kanton und Bund bleibt vorbehalten.

12.

Der Erlass SGF [922.1](#) (Gesetz über die Jagd sowie den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (JaG), vom 14.11.1996) wird wie folgt geändert:

Art. 54 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2a** (*neu*), **Abs. 3** (*geändert*), **Abs. 4** (*aufgehoben*)

¹ Mit Busse bis zu 3000 Franken wird bestraft, wer:

... (*Aufzählung unverändert*)

^{2a} Verstösse gegen Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen, die gemäss kantonaler Ordnungsbussengesetzgebung mit Ordnungsbusse bestraft werden, bleiben vorbehalten.

³ Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar; ausgenommen sind Widerhandlungen, die gemäss kantonaler Ordnungsbussengesetzgebung mit Ordnungsbusse bestraft werden.

⁴ *Aufgehoben*

Art. 54a

Aufgehoben

Art. 54b

Aufgehoben

Art. 54c

Aufgehoben

Art. 54d

Aufgehoben

Art. 55 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Widerhandlungen werden nach dem Justizgesetz verfolgt und beurteilt. Die Ordnungsbussengesetzgebung von Kanton und Bund bleibt vorbehalten.

13.

Der Erlass SGF [923.1](#) (Gesetz über die Fischerei (FischG), vom 15.05.1979) wird wie folgt geändert:

Art. 45 Abs. 2 (*geändert*), **Art. 3** (*neu*)

² Verstösse gegen Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen, die gemäss kantonaler Ordnungsbussengesetzgebung mit Ordnungsbussen bestraft werden, bleiben vorbehalten.

³ Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar; ausgenommen sind Widerhandlungen, die gemäss kantonaler Ordnungsbussengesetzgebung mit Ordnungsbussen bestraft werden.

Art. 45a

Aufgehoben

Art. 45b

Aufgehoben

Art. 45c

Aufgehoben

Art. 45d

Aufgehoben

Art. 45e

Aufgehoben

Art. 49 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Widerhandlungen werden nach dem Justizgesetz verfolgt und beurteilt. Die Ordnungsbussengesetzgebung von Kanton und Bund bleibt vorbehalten.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

[Abschlussklausel]

[Signaturen]